

Gemeinde

Bonstetten

VERORDNUNG ÜBER DAS KABELNETZ

(KABELNETZVERORDNUNG)

der Politischen Gemeinde Bonstetten

vom 16. März 2000

VERORDNUNG ÜBER DAS KABELNETZ DER POLITISCHEN GEMEINDE BONSTETTEN

(KABELNETZVERORDNUNG)

INHALTSVERZEICHNIS	Artikel	Seite
<u>I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN</u>		
Sprachform	1	4
Zweck und Geltungsbereich	2	4
Stellung und Aufgaben	3	4
Versorgungsgebiet	4	4
<u>II KABELNETZANLAGEN</u>		
Leitungsnetz	5	4
Betrieb und Unterhalt	6	5
Ausbau und Erweiterung	7	5
Beanspruchung von Privatgrund	8	5
Anschlussgesuch	9	5
Signalübergabestelle	10	5
Aufhebung von Anschlüssen	11	5
<u>III HAUSVERTEILANLAGE (HVA)</u>		
HVA	12	5
Erstellung und Erweiterung	13	6
Meldepflicht bei Erweiterungen	14	6
Unterhalt der HVA durch das Kabelnetz	15	6
<u>IV FINANZIERUNG</u>		
Eigenwirtschaftlichkeit	16	6
Anschlussgebühren	17	6
Abonnementsgebühren	18	6
Fälligkeiten	19	7
Zahlungspflicht	20	7
Kosten für Aufhebung/Sperrung von Anschlüssen	21	7
<u>V AUSFÜHRUNGS-, STRAF- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN</u>		
Ausführungsbestimmungen	22	7
Zu widerhandlungen	23	7
Rechtsmittel	24	7
Inkrafttreten	25	8

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1 Sprachform

Die Bestimmungen dieser Verordnung gelten sowohl für weibliche als auch für männliche Personen, unabhängig davon, ob im einzelnen weibliche oder männliche Formulierungen verwendet werden.

Art. 2 Zweck und Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt Betrieb, Unterhalt und Ausbau sowie die Finanzierung des Kabelnetzes der Politischen Gemeinde Bonstetten innerhalb ihres Versorgungsgebietes, ebenso die Beziehungen zwischen Kabelnetz und den Gebäude- und Grundeigentümern sowie den Abonnenten.

Art. 3 Stellung und Aufgaben

Das Kabelnetz ist ein gewerblicher Gemeindebetrieb im Sinne von § 126 des Gesetzes über das Gemeindewesen vom 6.6.1926 (Gemeindegesetz). Es steht unter Aufsicht und Verwaltung der Werkkommission nach Art. 44 ff der Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde Bonstetten vom 20.2.1994 (Gemeindeordnung).

Das Kabelnetz betreibt ein Breitband-Kabelnetz für das Verteilen von analogen und digitalen Radio- und Fernsehprogrammen. Das Netz ist mit einem Rückkanal ausgerüstet, so dass auch bidirektionale Dienste, wie beispielsweise der Internetzugang, selber oder über Dritte angeboten werden können.

Art. 4 Versorgungsgebiet

Das Versorgungsgebiet des Kabelnetzes umfasst grundsätzlich das ausgeschiedene Siedlungsgebiet sowie die ausserhalb liegenden, durch das bestehende Leitungsnetz erschlossenen Grundstücke.

Das Kabelnetz kann unwirtschaftliche Anschlüsse aufschieben oder ausklammern, ausser die betroffenen Gebäudeeigentümer beteiligen sich an den Kosten.

II KABELNETZANLAGEN

Art. 5 Leitungsnetz

Das Leitungsnetz besteht aus:

- dem Anschluss an ein bestehendes regionales Kommunikationsnetz
- dem Hauptverteilnetz (Primärnetz)
- dem Quartierverteilnetz (Sekundärnetz)
- den Hausanschlüssen inkl. Signalübergabestellen (Blocknetz)
- den Verstärkern und Verteilern

Art. 6 Betrieb und Unterhalt

Das Kabelnetz betreibt und unterhält die Anlagen gemäss den einschlägigen Normen bis zur Signalübergabestelle.

Art. 7 Ausbau und Erweiterung

Das Kabelnetz legt die Ausbautappen fest und befindet über die künftige Erweiterung des Leitungsnetzes.

Art. 8 Beanspruchung von Privatgrund

Jeder Grundeigentümer hat das Durchleitungsrecht für Leitungen im Rahmen von Art. 691 ZGB zu gewähren.

Art. 9 Anschlussgesuch

Für jeden Neuanschluss ist dem Kabelnetz ein Anschlussgesuch mit Angabe der Anzahl Wohneinheiten und einem Installationsschema einzureichen.

Art. 10 Signalübergabestelle

Der Standort der Signalübergabestelle wird unter Berücksichtigung der Bedürfnisse des Anschlussenden vom Kabelnetz bestimmt.

Art. 11 Aufhebung von Anschlüssen

Der Anschluss an das Kabelnetz für einzelne Wohneinheiten oder für einzelne Gebäude kann durch den Gebäudeeigentümer unter Einhaltung einer Frist von 30 Tagen auf jedes Monatsende gekündigt werden.

Die Beauftragten des Kabelnetzes sind in einem solchen Fall berechtigt, die notwendigen technischen Massnahmen für die Unterbrechung der Signale auszuführen.

III HAUSVERTEILANLAGE (HVA)

Art. 12 HVA

Die HVA ist Eigentum des Gebäudeeigentümers und besteht aus:

- Verteilnetz, Verteiler, Abzweiger
- Anschlussdosen
- Hausverstärker bei Bedarf

Art. 13 Erstellung und Erweiterung

Die Erstellung und Erweiterung der HVA ab Signalübergabestelle bis zu den einzelnen Anschlussdosen ist Sache des Gebäudeeigentümers. Die Installation der HVA hat fachgemäss, entsprechend den Richtlinien und Planungsunterlagen der Swisscable (Verband für Kabelkommunikation) zu erfolgen.

Art. 14 Meldepflicht bei Erweiterungen

Erweiterungen sind dem Kabelnetz durch den Gebäudeeigentümer oder den Installateur spätestens 14 Tage vor der Ausführung schriftlich zu melden.

Art. 15 Unterhalt der HVA durch das Kabelnetz

Die HVA wird vom Kabelnetz unterhalten. Anpassungen an der HVA werden durch das Kabelnetz von Fall zu Fall dort vorgenommen, wo es beim Bezug von neuen Diensten erforderlich ist.

IV FINANZIERUNG

Art. 16 Eigenwirtschaftlichkeit

Das Kabelnetz muss selbsttragend sein. Für die Kostendeckung stehen die nachfolgenden Finanzierungsmöglichkeiten zur Verfügung:

- Anschlussgebühren
- Abonnementsgebühren
- Abgeltung betriebsfremder Leistungen
- Sonstige Zahlungen Dritter

Art. 17 Anschlussgebühren

Für den Anschluss an das Kabelnetz haben die Hauseigentümer eine einmalige, von der Anzahl der angeschlossenen Wohnungen abhängige Anschlussgebühr zu entrichten.

Die Höhe der Anschlussgebühr wird bei der Aufstellung des Voranschlages des Kabelnetzes für das folgende Jahr festgesetzt.

Für ganz oder teilweise abgebrochene Gebäude mit anschliessendem Wiederaufbau werden früher geleistete Anschlussgebühren nicht angerechnet.

Art. 18 Abonnementsgebühren

Der Gebäudeeigentümer hat pro angeschlossene Wohnung oder vergleichbare Wohneinheit eine monatliche Abonnementsgebühr zu entrichten.

Die Abonnementsgebühr ist so zu bemessen, dass grundsätzlich die Aufwendungen für Betrieb und Unterhalt der Anlagen sowie Verzinsung und Abschreibung der Investitionen gedeckt werden (Eigenwirtschaftlichkeit).

Art. 19 Fälligkeiten

Die Pflicht zur Leistung der Anschlussgebühr entsteht mit dem Anschluss an das Kabelnetz. Die Abonnementsgebühren werden einmal jährlich bezogen.

Die Rechnungen sind innert 30 Tagen zu bezahlen.

Art. 20 Zahlungspflicht

Die Anschlussgebühr schuldet, wer im Zeitpunkt der Entstehung der Leistungspflicht Eigentümer des angeschlossenen Gebäudes ist.

Die Abonnementsgebühr wird vom jeweiligen Eigentümer des Gebäudes zum Zeitpunkt der Rechnungsstellung geschuldet.

Ist ein Anschluss pro Kalenderjahr zusammenhängend während mehr als drei Monaten gesperrt, aufgehoben oder nachweisbar nicht benützt, kann auf schriftliches Gesuch hin die Abonnementsgebühr für die entsprechende Zeit erlassen bzw. zurückerstattet werden.

Art. 21 Kosten für Aufhebung/Sperrung von Anschlüssen

Die Kosten für die Aufhebung eines Anschlusses können dem Gebäudeeigentümer auferlegt werden.

Werden Anschluss- oder Abonnementsgebühren für einen Anschluss nicht bezahlt, wird der Anschluss durch das Kabelnetz unter Kostenfolge gesperrt.

V AUSFÜHRUNGS-, STRAF- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 22 Ausführungsbestimmungen

Das Kabelnetz ist befugt, ergänzende Ausführungsbestimmungen oder Richtlinien zu dieser Verordnung zu erlassen.

Art. 23 Zuwiderhandlungen

Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden mit Verweis oder mit Busse bestraft. Vorbehalten bleiben die Strafbestimmungen des übergeordneten Rechts.

Art. 24 Rechtsmittel

Gegen Beschlüsse, die aufgrund dieser Verordnung erlassen werden, kann innert 30 Tagen,

von der Zustellung an gerechnet, schriftlich Rekurs beim Bezirksrat Affoltern erhoben werden.

Art. 25 Inkrafttreten

Diese Verordnung des Kabelnetzes der Politischen Gemeinde Bonstetten tritt nach rechtskräftiger Genehmigung durch die Gemeindeversammlung in Kraft und ersetzt die Verordnung vom 26. April 1988.

Von der Gemeindeversammlung genehmigt am 16. März 2000.

NAMENS DER GEMEINDEVERSAMMLUNG

Der Präsident: sig. Ch. Höhn

Der Schreiber: sig. E. Baumann